

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2392/74 DER KOMMISSION

vom 19. September 1974

betreffend die Ausschreibung für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Möglichkeit, ständig Rindfleisch zur Intervention anbieten zu können, hat in Irland zur Bildung gewisser Lagerbestände geführt. Ein Teil der Interventionskäufe wurde als entbeintes Fleisch gelagert, um den Interventionsmechanismus gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 der Kommission vom 28. Mai 1974 über das Entbeinen des von den Interventionsstellen übernommenen Rindfleisches⁽³⁾ zu verbessern.

Die Bedingungen für die Auslagerung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates vom 16. Januar 1969 zur Festsetzung der Grundregeln über den Absatz des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleisches⁽⁴⁾ sind erfüllt.

Es ist angezeigt, das Ausschreibungsverfahren zwecks Auslagerung zu den wirtschaftlichsten Bedingungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches⁽⁵⁾ anzuwenden.

Es erweist sich als erforderlich, die zu verkaufende Mindestmenge den besonderen Umständen, unter denen die Ausschreibung abgewickelt wird, anzupassen.

Während der Auslagerung können jedoch Fälle höherer Gewalt auftreten. Für solche Fälle ist es den Interventionsstellen zweckmäßigerweise zu erlauben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aus Beständen der irischen Interventionsstelle werden rund 2 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch, das gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgekauft und gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 entbeint wurde, verkauft.

Artikel 2

Der Verkauf wird nach dem Ausschreibungsverfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 216/69, insbesondere Artikel 6 bis 14, sowie nach den Bestimmungen dieser Verordnung abgewickelt.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 beträgt die Mindestangebotsmenge 10 Tonnen.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 wird der Preis nach Maßgabe der Auslagerung der Ware jeweils für die entnommenen Mengen spätestens am Tag vor der Entnahme bezahlt.

Artikel 5

Kann der Bieter aus Gründen höherer Gewalt die Übernahme fristen nicht einhalten, erläßt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie in Anbetracht des geltend gemachten Umstandes für erforderlich hält.

Die Interventionsstelle teilt der Kommission alle Fälle höherer Gewalt sowie die in Anbetracht dieser Fälle ergriffenen Maßnahmen mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 30. September 1974 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1974, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI
